

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Horst Sielaff, Heidemarie Wright,
Anke Fuchs (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/811 –

**Legalisierung des Anbaus von rauchmittelarmem Hanf und Förderung
von Hanf als nachwachsendem Rohstoff**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Steffi Lemke, Ulrike Höfken-Deipenbrock,
Gila Altmann (Aurich), weiterer Abgeordneter und der Fraktion**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1425 –

**Aufhebung des Anbauverbots von Hanf und Förderung des Anbaus
von THC-armen Hanfsorten als Nachwachsende Rohstoffe**

A. Problem

Das 1982 verschärfte Betäubungsmittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland untersagt den Anbau von Hanf wegen des Gehaltes an Tetrahydrocannabinols (THC) und der damit verbundenen Mißbrauchsgefahr („Rauschhanf“).

In anderen europäischen Staaten (Frankreich, Spanien, Großbritannien) hingegen wird der Faserhanfanbau mit rauchmittelarmen Sorten kommerziell betrieben und auf der Basis von EWG-Verordnungen sogar mit öffentlichen Mitteln gefördert.

B. Lösung

Das geltende Anbauverbot für Hanf mit einem THC-Gehalt bis zu 0,3 % wird aufgehoben. Maßnahmen zur Absatzförderung im Rahmen der europäischen Flachs- und Hanfmarktordnung werden eingeleitet. Ferner sind in den Forschungsbereichen der Bundesregierung deutliche Schwerpunkte zu setzen, um die beschleunigte Erforschung der Züchtung und Produktion sowie die Entwicklung moderner Ernte- und Verarbeitungstechnologien für Hanf zu ermöglichen.

Zu a)

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

Zu b)

Mehrheitliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Angaben.

Beschlußempfehlung

1. Der Bundestag wolle beschließen,
 - a) den Antrag – Drucksache 13/811 – anzunehmen,
 - b) den Antrag – Drucksache 13/1425 – abzulehnen.
2. Darüber hinaus wolle der Bundestag beschließen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

 - ihr angekündigtes Vorhaben, landwirtschaftlichen Betrieben den Anbau von THC-armen Hanfsorten für gewerbliche Zwecke zu ermöglichen, möglichst schnell umzusetzen und entsprechend eine Änderungsverordnung des Betäubungsmittelrechts vorzulegen sowie die nationale Durchführungsverordnung für Flachs und Hanf den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen,
 - im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Produktionstechnik und die Absatzchancen von Hanf zu verbessern,
 - im Rahmen von Pilotversuchen schon 1996 die Erprobung bisher in der EU nicht zugelassener Sorten zu ermöglichen,
 - das Zulassungsverfahren für den Anbau von Hanf im Zuge der Praxiserfahrungen soweit wie möglich zu vereinfachen und dementsprechend die Kosten der Anbaugenehmigung zu reduzieren.“

Bonn, den 27. September 1995

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Heidemarie Wright
Berichterstatterin

Siegfried Hornung
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Heidemarie Wright und Siegfried Hornung

1. Beratungsgang

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 1995 den Antrag – Drucksache 13/811 – beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 27. September 1995 dem Antrag – Drucksache 13/811 – mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Forderungen des nachfolgenden Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Ausschuß-Drucksache 13/201 – berücksichtigt werden. Mit diesem Antrag solle der Bundestag beschließen:

„1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wir begrüßen die Bereitschaft der Bundesregierung, das Verbot des Hanfanbaus aufzuheben, damit auch die deutschen Landwirte wie ihre Kollegen in anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Hanfmarktordnung der EU Hanf mit einem Höchstgehalt von 0,3 % Tetrahydrocannabinol (THC) anbauen können. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen aber, daß auch bei THC-armen Hanfsorten grundsätzlich die Möglichkeit des Mißbrauchs besteht; insofern muß die Kontrolle des Anbaus gewährleistet sein.

Eine Hanfproduktion in größerem Umfang ist erst dann praktikabel und wirtschaftlich, wenn die Anbauerfahrungen (z. B. entsprechendes Saatgut) gegeben sind, ausreichende Anbauvoraussetzungen vorliegen und vor allem die Absatzmöglichkeiten sichergestellt sind. Dies ist in Deutschland zur Zeit nur bedingt gewährleistet. Angesichts dieser Voraussetzung ist der Hanfanbau zum jetzigen Zeitpunkt als eine Möglichkeit zur Nischenproduktion zu bewerten. Es gilt daher, die Anbauwürdigkeit von Hanf zu verbessern.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ihr angekündigtes Vorhaben, landwirtschaftlichen Betrieben den Anbau THC-armer Hanfsorten für gewerbliche Zwecke zu ermöglichen, möglichst schnell umzusetzen und entsprechend eine Änderungsverordnung des Betäubungsmittelrechtes vorzulegen sowie die nationale Durchführungsverordnung für Flachs und Hanf den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Land-

wirte müssen für die Aussaat im kommenden Frühjahr Planungssicherheit haben,

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Produktionstechnik und die Absatzchancen von Hanf zu verbessern,
- das Zulassungsverfahren für den Anbau von Hanf im Zuge der Praxiserfahrungen soweit wie möglich zu vereinfachen und dementsprechend die Kosten der Anbaugenehmigung zu reduzieren,
- im Rahmen von Pilotversuchen schon 1996 die Erprobung bisher in der EU nicht zugelassener Sorten zu ermöglichen.“

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 1. Juni 1995 den Antrag – Drucksache 13/1425 – beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit und an den Innenausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. September 1995 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD – gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS – abgelehnt.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 27. September 1995 empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlagen in seiner 22. Sitzung am 27. September 1995 beraten und mit Votum abgeschlossen.

2. Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/811 soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- entsprechend der Ermächtigung aus § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes durch Rechtsverordnung die Anlage 1 dahin gehend zu ändern, daß das Anbauverbot für Hanf mit einem THC-Gehalt bis zu 0,3 % aufgehoben wird,
- Maßnahmen zur Absatzförderung im Rahmen der europäischen Flachs- und Hanfmarktordnung einzuleiten,
- in ihren Forschungsbereichen deutliche Schwerpunkte zu setzen, um die beschleunigte Forschung der Züchtung und Produktion sowie die Entwicklung moderner Ernte- und Verarbeitungstechnologien für Hanf zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will durch ihren Antrag – Drucksache 13/1425 – bewirken, daß der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß

1. Hanf, dessen THC-Gehalt 0,3 % nicht übersteigt, genehmigungsfrei angebaut werden kann und jetzt noch erforderliche Ausnahmegenehmigungen schnell und unbürokratisch erteilt werden sowie
2. die Fördermittel der EU in Höhe von 650 bzw. 775 ECU pro Hektar fristgerecht schnellstmöglich beantragt werden können und die Landwirte über die Einzelheiten breit informiert werden,
3. Mittel für die Forschungsförderung zur Entwicklung von Anbau-, Ernte- und Verarbeitungsverfahren von Hanf bereitgestellt werden,
4. Maßnahmen für die Absatzförderung im Rahmen der europäischen Flachs- und Hanfmarktordnung eingeleitet werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war nahezu einstimmig der Auffassung, das Anbauverbot für Faserhanf aufzuheben.

Das 1982 verschärfte Betäubungsmittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland müsse dementsprechend geändert werden. In anderen europäischen Staaten (Frankreich, Spanien, Großbritannien) würde bereits seit geraumer Zeit der Faserhanfanbau mit rauschmittellarmen Sorten kommerziell betrieben und auf der Basis von EWG-Verordnungen sogar mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Der vielfach befürchtete Mißbrauch von „Rauschhanf“ als Droge sei durch den sehr niedrigen THC-Gehalt praktisch auszuschließen.

Ein weiteres Hemmnis gegen mißbräuchliche Nutzung sei durch den hohen Gehalt an rauschhemmenden Cannabidiol (CBD) in den Faserhanfsorten gegeben.

Im übrigen gehöre Hanf zu den ältesten, wertvollsten und vielfältig zu nutzenden Kulturpflanzen. Diese Pflanze liefere wertvolle Rohstoffe u. a. für Textil-, Papier-, Automobil- und Pflanzenölindustrie. Hanf habe als nachwachsender Rohstoff nicht nur ökonomische, sondern auch ökologisch enorme Bedeutung. Dies zeige sich auch darin, daß selbst im konventionalen Anbau keine Pflanzenschutzmittel benötigt würden, und ein nur reduzierter Düngungsaufwand erforderlich sei. Da bereits in anderen europäischen Staaten der Hanfanbau öffentlich gefördert wird, führe dies zum Schaden der Landwirte und der verarbeitungswilligen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland.

Gleichwohl war man seitens der Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß vor übertriebenen Hoffnungen

hinsichtlich der ökonomischen Auswirkungen gewarnt werden müsse. Auf die grundsätzlich weiterhin bestehende Gefahr des Mißbrauchsrisikos wurde hingewiesen: Hier müßte mit gesetzlich abgesicherten Kontrollmaßnahmen (Saatgutkontrolle; Verwendungsnachweise) vorgesorgt werden.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde auf die Notwendigkeit der Überwachung eines „kontrollierten Anbaus durch ein Genehmigungsverfahren“ gemäß dem Betäubungsmittelgesetz hingewiesen, um dadurch die Zuverlässigkeit des Anbauers zu überprüfen, wobei ein Landwirt – sofern er nicht mit betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften bereits in Konflikt geraten sei – grundsätzlich als zuverlässig gelte.

Die Fraktion der SPD war der Auffassung, daß ein mit Kosten verbundenes Genehmigungsverfahren nicht unbedingt erforderlich sei; jedenfalls seien die Kosten von derzeit 300 DM je Antrag für das Antragsverfahren zu minimieren. Richtigerweise sollte eine Anzeige genügen, daß der Anbau aufgenommen werde.

Letztlich waren sich alle Fraktionen der im Ausschuß vertretenen Parteien und die Gruppe der PDS darüber einig, daß auch deutsche Landwirte im Rahmen der Hanfmarktordnung der EU Hanf gefördert anbauen dürfen müßten.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1425 – wurde seitens der Antragsteller angemerkt, daß dieser Antrag in weiten Teilen inhaltlich mit dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/811 übereinstimme.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/811 – zugestimmt.

Der Ausschuß hat außerdem ergänzend die in der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit empfohlene Entschliebung – die als eigener Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschuß-Drucksache 13/227 eingebracht wurde – ohne Gegenstimmen – bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – angenommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1425 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und bei Enthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

4. Beschlußempfehlung

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten wir den Deutschen Bundestag, den Antrag – Drucksache 13/811 – anzunehmen, die Entschliebung gemäß der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit anzunehmen und den Antrag – Drucksache 13/1425 – abzulehnen.

Bonn, den 27. September 1995

Heidmarie Wright
Berichterstatlerin

Siegfried Hornung
Berichterstatler

